(2) Dejn Beirat gehören als Mitglieder an:

1. kraft seines Amtes der Leiter der Finanzabteilung des Bezirksamts; für die Hauptfinanzämter wird der Amtsvertreter von der Magistratsabteilung für Wirtschaft bestimmt;
2. kraft Berufung eine. Anzahl Personen, die den Erfordernissen des Abs. 3 genügen.

(3) Die Mitglieder müssen mindestens 25 Jahre alt, Deutsche und • im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Sie müssen im Bezirk wohnen, mit den örtlichen .Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein.

(4) Die Berufung wird bei den Finanzämtern vom Vorsteher des Finanzamts und dem Leiter der Finanzabteilung des Bezirksamts, bei den Hauptfinanzämtern vom Vorsteher und dem Amtsvertreter (Abs. 2 Ziff. 1) gemeinsam ausgeübt. Unterlage für die Berufung bilden Vorschläge der Parteien und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Bei diesen Vorschlägen sind die Wirtschaftszweige und Berufsstände entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Bezirk zu berücksichtigen. Der Vorsteher des Finanzamts und der Leiter der Finanzabteilung des Bezirksamts (der Amtsvertreter) können außer den Vorgenannten auch andere geeignete Personen in den Beirat berufen.

§ 6

(1) Bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer eines GeweTbesteuerpHichtigen, bei der Gewerbesteuer und bei den Gemeindeabgaben soll das Finanzamt 'den Leiter der Finanzabteilung hören, wenn es sich um einen Fall von größerer Bedeutung handelt oder wenn im Einzelfall der Leiter seine Zuziehung verlangt.

(2) Auf Verlangen des Leiters ist ihm oder einem anderen Beamten des Bezirksamts Einsicht zu gewähren in die den Gewerbesteuerpflichtigen betreffenden Betriebsprüfungsberichte, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuefakten des Bezirksfinanzamts und in alle j Unterlagen, die Gemeindeabgaben betreffen.

(3) Auf Verlangen des Leiters ist ihm oder einem . anderen Beamten des Bezirksamtes die Teilnahme-an den- j jenigen Betriebsprüfungen (§ 162 Absätze 9 und 10 und j § 193 Reichsabgabenordnung) zu gestatten, die bei Gewerbestenerpfliehtigen oder Gemeindeabgabepflichtigen im Bezirk stattfinden.

§.7

Für die Durchführung der Neuorganisation der Berliner Steuerverwaltung erläßt der Magistrat die erforderlichen Anordnungen. Er trifft auch die Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Steuerängestellten. Diese-Befugnisse kann er ganz oder zum Teil der Generalsteuerdirektion übertragen.

B e r l i n , den 4. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. W e r n e r

Finanzabteilung

i. V.: Dt. H a a s

P r e i s a m t

Preisbildung für Mieten und Pachten

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamts beimJMagistrat der Stadt Berlin vom 28. September 1945 wird mit Zustimmung des Preisausschusses und im Einvernehmen mit der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen folgendes angeordnet:

I.

Die Aufgaben der Preisbildung für Mieten und Pachten bei Wohn-, Geschäfts- und Garagenräumen werden der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen des Magistrats Berlin (Hauptamt für Wohnungswesen) über-! trägen.

Das Hauptamt für Wohnungswesen wird ermächtigt, diese Aufgaben auf die Bezirksämter zu. übertragen, soweit es sich hierbei um Einzelmaßnahmen handelt.

ft

II.

Die Aufgaben der Preisbildung für Grundstücke sowie Mieten und Pachten bei unbebauten Grundstücken werden der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen des Magistrats Berlin (Hauptamt für Vermessung) übertragen.

Das Hauptamt für Vermessung wird ermächtigt, diese Aufgaben auf die Bezirksämter (Ämter für Vermessung) zu übertragen, soweit es sich um Einzelmaßnahmen handelt.

III.

Gegen die Entscheidungen der Bezirksämter steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen des Magistrats Berlin zu.

Gegen die Entscheidungen dieser Abteilung findet die Beschwerde und, wenn jene Abteilung bereits als Beschwerdeinstanz entschieden hat, die weitere Beschwerde an das Preisamt statt. Letzteres entscheidet endgültig.

IV.

Die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen des Magistrats Berlin kann mit Zustimmung des Preisamts allgemeine Grundsätze der Preisbildung für Grundstücke, Mieten und Pachten aufstellen.

/

V.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e r l i n , den 21. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin '

Preisamt ,

Dr. S t e i n e r

(AZ. V—574/45)